

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Soziales, Bildung, Kultur und Sport - Herr Ernst	Az.	Datum 28.02.2022
--	-----	---------------------

Nr.
40/2022/437

Betreff:
IAV-Stelle Hockenheim

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Beschlussfassung	10.03.2022	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Ausschuss Soziales, Jugend, Kultur und Sport beschließt, dass die Aufgaben der IAV-Stelle zukünftig im Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis, sowie im Sozialamt Hockenheim aufgehen sollen. Die zur IAV-Stelle zugehörige Personalstelle soll mit dem Auslaufen der Altersteilzeit des derzeitigen Stelleninhabers wegfallen.

Sachverhalt:

Neben der IAV-Stelle (Informations- Anlauf- und Vermittlungsstelle) ist auch der Pflegestützpunkt des Rhein-Neckar-Kreises in der Beratung für hilfeschuchende Bürgerinnen und Bürger in Hockenheim tätig. Im Rahmen der Neukonzeption der Pflegestützpunkte durch den Rhein-Neckar-Kreis konnte erreicht werden, dass mit dem zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten in der Oberen Hauptstraße 7 auch zukünftig einer von fünf Pflegestützpunkten vor Ort bleibt. In allen anderen Kommunen werden sog. Außensprechstunden angeboten. Der Pflegestützpunkt in Hockenheim wird gut angenommen und rege frequentiert.

Sowohl die IAV-Stelle, als auch der Pflegestützpunkt bietet Beratungsangebote für Altlußheim, Neulußheim und Reilingen an (der Pflegestützpunkt darüber hinaus auch für Brühl, Eppelheim, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen). Die Aufgabenbereiche und Themenstellungen der IAV-Stelle und des Pflegestützpunktes überschneiden sich dabei in weiten Teilen. Beide Angebote bieten vertrauliche und unabhängige Informationen, Beratung und Unterstützung zu vielen Bereichen aus dem Sozialgesetzbuch an. Neben dem bereits bestehenden Angebot sollen zukünftig auch weitere Beratungs- und Vermittlungsangebote für Bürgerinnen und Bürger durch das Sozialamt Hockenheim vorgehalten werden.

Während die Trägerschaft des Pflegestützpunktes beim Rhein-Neckar-Kreis liegt, ist der Träger der IAV-Stelle die Stadt Hockenheim.

Die derzeitige Vollzeitstelle des Stelleninhabers ist wie folgt gegliedert:

70 %: Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis

30 %: IAV-Stelle Stadt Hockenheim

Die Stadt Hockenheim erhält dabei eine Kostenerstattung vom Rhein-Neckar-Kreis für die Stellenanteile von 70% für die Mitarbeit im Pflegestützpunkt. Weil der Rhein-Neckar-Kreis aber zukünftig ausschließlich auf die Pflegestützpunkte setzt, entfällt die Kostenerstattung mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers.

Für das Beratungsangebot der IAV-Stelle in den HoRAN-Gemeinden erhält die Stadt Hockenheim ebenfalls eine Kostenerstattung aus Altlußheim, Neulußheim und Reilingen. Insgesamt fallen Personalkosten in Höhe von rund 70.000,- EUR an. Die Kostenerstattung durch den Rhein-Neckar-Kreis beläuft sich auf rund 49.000,- EUR. Die Kostenerstattung der HoRAN-Gemeinden beläuft sich auf rund 11.000,- EUR.

Weil die Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen ebenfalls das Beratungsangebot des Pflegestützpunkts Rhein-Neckar nutzen können, ist davon auszugehen, dass seitens der HoRAN-Gemeinden zukünftig kein weiterer Bedarf an den Beratungsangeboten der IAV-Stelle bestehen wird und damit auch die bisherigen Kostenerstattungen als Beteiligung an den Personalkosten nicht weiter gezahlt werden.

Die Verwaltung sieht für Hockenheim ebenfalls keine Notwendigkeit weiterhin das Angebot einer IAV-Stelle vorzuhalten, weil Bürgerinnen und Bürger die Angebote des Pflegestützpunktes und des Sozialamtes nutzen können.

Der derzeitige Stelleninhaber scheidet im Oktober 2022 in die Passivphase der Altersteilzeit und im Oktober 2024 endgültig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus. Mit dem Wegfall der Kostenbeteiligungen des Rhein-Neckar-Kreises und den HoRAN-Gemeinden müssten die Personalkosten bei einer weiteren Stellenbesetzung zukünftig alleine durch die Stadt Hockenheim getragen werden.

Sofern die IAV-Stelle nach Oktober 2022 besetzt werden soll, fallen dabei außerdem neben den laufenden Personalkosten für den Stelleninhaber in Altersteilzeit weitere Personalkosten für die Stellennachbesetzung an (doppelte Personalkosten bis Oktober 2024).

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in